

daß der Staat seine Unterthanen zum Einimpfen der Pest zwingen könne? — Daß hierdurch aller Selbstständigkeit des Menschen widersprochen, seine Individualität, wornach er sein eigener Zweck ist, vernichtet und er zu einem bloßen Object gemacht würde, das ist das große Bedenken, welches der Deputation vorgeschwebt hat. Da der Mensch, indem an ihm ein solcher Zwang ausgeübt wird, größtentheils nur als Mittel für Andere betrachtet wird, so kann man dem Bedenken nur Beifall geben, welches die Staatsregierung gegen einen noch schärfern Zwang, als bereits besteht, selbst hegt, indem sie erst durch neuere Erfahrungen sich vergewissern will, ob die Vaccination noch wirksam sei oder nicht. Ich bin weit entfernt, der Anstalt selbst in den Weg zu treten, nein, gewiß nicht. Auf administrativem Wege wird, davon bin ich überzeugt, geschehen, was möglich ist, und wenn von Seiten der Staatsregierung indirecte Zwangsmaßregeln angewendet werden, ohne die Freiheit der Staatsbürger diesfalls ganz aufzuheben, so wird die Deputation damit einverstanden sein; aber durch ein neues Gesetz einen directen Zwang auszusprechen, daß absolut alle Kinder geimpft werden müssen, schien zur Zeit noch nicht gerechtfertigt zu sein. Ob die hohe Staatsregierung sich bewogen finden werde, dem nächsten Landtage darüber eine Vorlage zu machen, hat die Deputation geglaubt erwarten zu müssen; sie lebt aber des Vertrauens, daß dieselbe den Gegenstand nicht aus den Augen verlieren, sondern auf dem jetzigen Wege fortschreiten werde.

Präsident D. Haase: Die Deputation ist mit dem in dem vorliegenden Abschnitte des allerhöchsten Decrets enthaltenen Erklärungen, sowie mit den bisher getroffenen administrativen Vorkehrungen einverstanden und rath der Kammer an, bei dieser Beruhigung zu fassen. Ich frage nun die Kammer: ob sie dem Gutachten der Deputation beitrete? — Wird von 67 gegen 4 Stimmen bejaht. —

Man gelangt zum 10. Punkte und da heißt es zuvörderst im Berichte:

In der ständischen Schrift, das Gesuch der Kreisvorsitzenden der vier Kreise der alten Erblande wegen Restitution der ritterschaftlichen Wahlkosten aus der Staatskasse betreffend, vom 30. November 1837 war der Antrag gestellt worden:

„die Disposition der §. 24. des Wahlgesetzes, als auch für die ritterschaftlichen Landtagswahlen der vier Kreise und der Oberlausitz geltend anzusehen und die Restitution der durch diese Wahlen bereits verursachten und weiter entstehenden Kosten und Verläge aus der Staatskasse nach gleichen Grundsätzen, wie solche bei den städtischen und bäuerlichen Wahlen zur Anwendung gelangen, anzuordnen.“

Das allerhöchste Decret sagt Folgendes:

10. Nachdem durch den in der ständischen Schrift vom 30. November 1837 geschehenen Antrag zu der authentischen Interpretation zu gelangen gewesen, daß die Disposition im §. 24. des Wahlgesetzes auch für die Landtagswahlen der Rittergutsbesitzer zu gelten habe; so ist wegen Restitution der auf jene Wahlen Bezug habenden Kosten und Verläge aus der Staatskasse nach gleichen Grundsätzen, wie solche bei den städtischen und bäuerlichen Wahlen zur Anwendung kommen, die erforderliche Anordnung ergangen.

Der Bericht enthält noch:

Diesem Antrage ist Befehl des vorliegenden allerhöchsten Decrets vollständig entsprochen, und erkennt daher die Deputation denselben für erledigt.

Präsident D. Haase: Die Kammer wird ohne Zweifel bei diesem Punkte mit der Deputation einverstanden sein? — Einstimmig Ja! —

In Bezug auf den 11. Punkt lautet zuvörderst der Bericht:

In der Beilage zur ständischen Schrift zu den Entwürfen einer Landgemeindeordnung und eines Gesetzes über deren Anwendung auf kleinere Amts- und Patrimonialstädte vom 2. December 1837 war zu §. 28. der Landgemeindeordnung der Antrag gestellt worden:

„daß — in Bezug auf die Vereinigung mehrerer benachbarter Orte, deren jeder bisher eine besondere Gemeinde gebildet hat, zu einer Gesamtgemeinde — eine solche Vereinigung nur in den dringendsten Fällen verfügt werden möge.“

Am Schlusse der ständischen Schrift aber war (ibid. S. 434) der Antrag hinzugefügt worden:

„daß, obwohl auf den Stadtdorfschaften in der Regel die Justizbehörde zugleich Gemeindeobrigkeit sei, doch in Fällen, wo dies ohne Schwierigkeit nicht geschehen könne, auf Ansuchen den betreffenden Stadtrathen ausnahmsweise gestattet werden möge, die Geschäfte der Gemeindeobrigkeit zu besorgen.“

Das allerhöchste Decret theilt Folgendes mit:

11. Die in der Beilage zur ständischen Schrift vom 2. December 1837 zu den Entwürfen einer Landgemeinde-Ordnung und eines Gesetzes über deren Anwendung auf kleine Städte zusammengestellten Modifications-Vorschläge sind bei definitiver Bearbeitung beider Gesetze, wie solche nachmals unterm 7. November vorigen Jahres zur Publication gelangt, berücksichtigt worden. Auch ist Verfügung ergangen, daß den zu §. 18. des Entwurfs (§. 17. der Landgemeinde-Ordnung) so wie gegen Ende der angezogenen Beilage unter A. II. gestellten Anträgen, deren Genehmigung unbedenklich befunden worden, entsprochen werde.

Noch enthält der Bericht:

Beiden Anträgen ist Inhalts des vorliegenden allerhöchsten Decrets entsprochen worden, daher dieselben nach der Ansicht der Deputation für erledigt zu achten sein werden.

Präsident D. Haase: Begehrt Jemand das Wort?

Abg. Scholze: Am vorigen Landtage wurden bei Berathung der Landgemeindeordnung zwei Anträge gestellt und wovon der zweite, welcher nur in die ständische Schrift mit aufgenommen werden sollte, dahin ging, daß die städtischen Obrigkeiten oder die Stadtrathe in den Municipalstädten auch über die Gemeindebezirke hinaus den Dorfgemeinden als Gerichtsobrigkeit vorgelegt werden könnten und dieses ist von der höchsten Staatsbehörde angenommen worden. Es ist dies ein großer Nachtheil für die Dorfgemeinden, welche unter die Municipalstädte gehören, ich kann dies aus eigener langer Erfahrung behaupten. Die Stadtrathe haben zu jeder Zeit ein getheiltes